

Den 19ten Junius 1789.

zum der 22 Malyanym mit dem
 gemeinlichen auftrag bezeugt worden,
 daß dazulien bis 25^{ten} Junij
 1789. die nicht ständige stände von
 dem betragenden ständestück
 einbringlich machen, und an des
 ständeständesamt an der stoff
 bis dahin beas und richtig abzuf.
 ren, oder gleichwohl dem dazulien.
 yam Magistrat die monnen, und
 allenthalb widerprüglichen ständestück
 bekannten specie manhaft machen
 wollen, so im widerigen fall
 wider die betragenden kothalhem.
 nipparen die militarische Execu.
 tion auf ihm losen und ofen ab
 rückst des ständes zur einbring.
 lufmachung der vorsetzten ständ.
 pünne würde vorgelassen werden,
 unbenym dem Magistrat die
 kothalhem nicht zu erlauben, mit
 der Execution auf polise art für.
 zügeln, daß, wenn die kothal.
 hemipparen die monnen und wider.
 prüglichen nicht anzunehmen werden,
 wider die kothalhemipparen die mili.
 tarische Execution, im fall aber die